

DWS Funds

2 Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 74.377
(der "Fonds")

Mitteilung an die Aktionäre

Für den Fonds und seine Teilfonds treten mit Wirkung vom 2. Februar 2026 ("Standdatum") folgende Änderungen in Kraft:

I. Allgemeine Anpassungen

Im Rahmen der fortlaufenden Standardisierung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds wurde der gesamte Verkaufsprospekt überarbeitet, um die Sprache in bestimmten Abschnitten zu vereinfachen und zu präzisieren. Insbesondere wurden einzelne Abschnitte im Hinblick auf aktuelle regulatorische Anforderungen überprüft und angepasst. Darüber hinaus soll die harmonisierte Struktur die Lesbarkeit verbessern und eine größere Konsistenz in der Dokumentation aller Fonds gewährleisten. Die Anpassungen beinhalten keine Änderungen der jeweiligen Anlagepolitik.

II. Anpassungen am Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts:

1. Liquiditätsmanagement-Instrumente

Im Einklang mit der Umsetzung der neuen Anforderungen gemäß der überarbeiteten OGAW-Richtlinie (OGAW VI) hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, für sämtliche Teilfonds des Fonds geeignete Liquiditätsmanagement-Instrumente einzuführen. Diese Maßnahme zielt darauf ab, das Liquiditätsrisikomanagement zu stärken und eine faire Behandlung aller Anleger sicherzustellen.

Rücknahmebeschränkungen

Ab dem 16. April 2026 gilt folgende Regelung zu Rücknahmebeschränkungen:

Der Fonds kann die Rücknahme von Anteilen von Teilfonds für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Aktionäre am ersten Abrechnungstichtag der 15 Arbeitstage mindestens 10% des NAV erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet der Fonds im pflichtgemäßen Ermessen, ob er an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt er sich zur Rücknahmebeschränkung, kann er diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Diese Entscheidung kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des jeweiligen Teilfonds nicht mehr im Interesse aller Aktionäre ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte eines Teilfonds aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Marktereignisse verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderes Mittel anzusehen. Hat der Fonds entschieden, die Rücknahme innerhalb eines Teilfonds zu beschränken, wird er Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jeder Rücknahmeantrag nur anteilig auf Basis einer von dem Fonds zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Der Fonds legt die Quote im Interesse der Aktionäre auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtvolumens der Anträge für den jeweiligen Abrechnungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeanträge an dem Abrechnungstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil des Antrags (Restantrag) wird von dem Fonds auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall des Restantrags). Der Fonds entscheidet bewertungstäglich, ob und auf Basis welcher Quote er die Rücknahme beschränkt. Der Fonds kann die Rücknahme maximal an 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt. Der Fonds veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten NAV pro Anteil abzüglich eines Rücknahmeabschlags, sofern zutreffend. Die Rücknahme kann auch durch Vermittler (zum Beispiel die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Aktionär zusätzliche Kosten entstehen.

Swing Pricing

Ab dem Inkrafttreten kann der Fonds für sämtliche Teilfonds des Fonds den Swing-Pricing-Mechanismus anwenden.

Swing Pricing ist ein Mechanismus, der Aktionäre vor den negativen Auswirkungen von Handelskosten schützen soll, die durch die Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten entstehen. Umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb eines Teilfonds können zu einer Abnahme des Anlagevermögens dieses Teilfonds führen, da der NAV unter Umständen nicht alle Handels- und sonstigen Kosten widerspiegelt, die anfallen, wenn der Fondsmanager Wertpapiere kaufen oder verkaufen muss, um große Zu- oder Abflüsse im Teilfonds zu bewältigen. Zusätzlich zu diesen Kosten können erhebliche Auftragsvolumina zu Marktpreisen führen, die beträchtlich unter beziehungsweise über den Marktpreisen liegen, die unter normalen Umständen gelten. Es kann ein teilweises Swing Pricing angewendet werden, um Handelskosten und sonstige Aufwendungen zu kompensieren, sollte der Teilfonds von den vorgenannten Zu- oder Abflüssen wesentlich betroffen sein.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Grenzwerte für die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus definieren, die unter anderem auf den aktuellen Marktbedingungen, der vorhandenen Marktliquidität und den geschätzten Verwässerungskosten basieren. Die eigentliche Anpassung wird dann im Einklang mit diesen Grenzwerten automatisch eingeleitet. Überschreiten die Nettozuflüsse/Nettoabflüsse den Swing-Schwellenwert, wird der NAV nach oben korrigiert, wenn es zu großen Nettozuflüssen in den Teilfonds gekommen ist, bzw. nach unten korrigiert, wenn große Nettoabflüsse aus dem Teilfonds verzeichnet wurden. Diese Anpassung gilt für alle Zeichnungen und Rücknahmen an dem betreffenden Handelstag gleichermaßen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Swing-Pricing-Ausschuss eingerichtet, der die Swing-Faktoren für jeden einzelnen Teilfonds festlegt. Diese Swing-Faktoren geben das Ausmaß der Nettoinventarwertanpassung an.

Der Swing-Pricing-Ausschuss berücksichtigt insbesondere die folgenden Faktoren:

- a) Geld-Brief-Spanne (Fixkostenelement);
- b) Auswirkungen auf den Markt (Auswirkungen der Transaktionen auf den Preis);
- c) zusätzliche Kosten, die durch Handelsaktivitäten für die Anlagen entstehen.

Die Swing-Faktoren, die betrieblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Swing Pricing (einschließlich des Swing-Schwellenwerts), das Ausmaß der Anpassung und die Gruppe der betroffenen Teilfonds werden regelmäßig überprüft.

Die Swing-Pricing-Anpassung wird in normalen Marktumfeldern 2% des ursprünglichen NAV nicht übersteigen. Die Nettoinventarwertanpassung kann bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. In einem extrem illiquiden Marktumfeld kann die Verwaltungsgesellschaft die Swing-Pricing-Anpassung zum Schutz der Interessen der Aktionäre auf mehr als 2% des ursprünglichen NAV erhöhen. Eine Mitteilung über eine derartige Erhöhung wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

Da der Mechanismus nur bei umfangreichen Zu- und Abflüssen angewendet wird und er bei gewöhnlichen Handelsvolumina nicht zum Tragen kommt, ist davon auszugehen, dass die Nettoinventarwertanpassung nur gelegentlich durchgeführt wird.

Falls für den Teilfonds eine erfolgsabhängige Vergütung gilt, basiert die Berechnung auf dem NAV ohne Swing Pricing.

Dieser Mechanismus kann auf sämtliche Teilfonds angewendet werden. Sollte für bestimmte Teilfonds ein Swing-Pricing-Mechanismus in Betracht gezogen werden, so ist dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts anzugeben. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

2. Änderung des Datums der jährlichen Hauptversammlung

Die jährliche Generalversammlung des Fonds wird **zukünftig am dritten Mittwoch im April jedes Jahres um 17:00 Uhr MEZ** abgehalten. Fällt dieser dritte Mittwoch im April eines Jahres auf einen Bankfeiertag, findet die Jahresgesellschafterversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag statt.

III. Anpassungen am Besonderen Teil des Verkaufsprospekts

1. Für den Teilfonds **DWS Funds Euro Renten Defensiv**

Der Absatz „Bonitätsratings“ wurde überarbeitet, um klarzustellen, dass, wenn kein offizielles oder Emittenten-Rating vorliegt, kein internes Rating angewendet wird und das betreffende Wertpapier als nicht gerated angesehen wird. Dementsprechend legt die Anlagestrategie nun offen, dass der Teilfonds höchstens 10 % seines Vermögens in notleidende oder nicht geratede Wertpapiere investieren darf.

Des Weiteren wurde die Anlagestrategie des Teilfonds überarbeitet und präzisiert, um den Umfang der Investitionen in Wertpapiere unterhalb der Investment-Grade-Stufe festzulegen. Diese Präzisierung dient der Erhöhung der Transparenz für die Anteilinhaber und soll ein klareres Verständnis des Anlageansatzes des Teilfonds ermöglichen.

2. Für den Teilfonds **DWS Funds ESG-Garant**

Für den Teilfonds wird eine Maximalgrenze der Investmentmöglichkeit in bestimmte verzinsliche Wertpapiere aufgenommen. Die Einführung einer Maximalgrenze dient der Begrenzung des Konzentrationsrisikos und der Sicherstellung einer ausgewogenen Portfoliostruktur.

Ab dem Datum des Inkrafttretens
„Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating investiert werden. Der Teilfonds wird nicht in notleidende Wertpapiere investieren. Nicht mehr als 5% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in nicht geratete Wertpapiere investiert werden. Im Falle eines nachträglichen Verstoßes gegen die vorgenannten Grenzen hat der Teilfonds einen Zeitraum von neun Monaten, um den Verstoß zu beheben.“

3. Für die Teilfonds **DWS Funds ESG-Garant** und **DWS Funds Global Protect 80**

Für die genannten Teilfonds wird die Zusammensetzung der Risikobenchmark angepasst. Die Änderung erfolgt, um die aktuelle Struktur und Entwicklung des Portfolios angemessen widerzuspiegeln und sicherzustellen, dass die Benchmark weiterhin eine zutreffende Abbildung des Anlageuniversums sowie der Anlagestrategie der jeweiligen Teilfonds gewährleistet.

Teilfonds	Vor dem Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
DWS Funds ESG-Garant	1M EURIBOR (20%) und MSCI World (80%) in EUR	1M EURIBOR (40%) in EUR und MSCI World Minimum Volatility (60%) in (EUR Optimized) Index
DWS Funds Global Protect 80	MSCI THE WORLD INDEX in EUR	1M EURIBOR (15%) und MSCI AC World (85%) in EUR

HINWEISE

Den Aktionären wird empfohlen, den aktualisierten Verkaufsprospekt und die entsprechenden Basisinformationsblätter anzufordern, erhältlich ab dem Stichtag. Der aktualisierte Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den gegebenenfalls im Verkaufsprospekt benannten Zahlbeziehungsweise Informationsstellen erhältlich. Diese Dokumente sind darüber hinaus unter www.dws.com/fundinformation verfügbar.

Aktionäre, die mit den genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den im Verkaufsprospekt gegebenenfalls genannten Zahlstellen zurückgeben.

Luxemburg, Dezember 2025

DWS Funds